

**Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>;**

Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Bau einer rauen Sohlgleite am Wehr Sieber IV in der Gemarkung Herzberg, Forst-Herzberg

Die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH, Andreasberger Str. 1, 37412 Herzberg am Harz, hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung in der Gemarkung Herzberg, Forst-Herzberg, beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass sich durch die Herstellung der Sohlgleite mit einer Mindestwasserführung der künftige Zustand von Makrobenthos und Fischfauna im oberen Verlauf der Sieber deutlich verbessern wird. Somit ist die Maßnahme für das Entwicklungsziel der Wasserrahmenrichtlinie als positiv zu werten.

Die Plangenehmigung zum Bau der Fischaufstiegsanlage führt zwar baubedingt zu kurzfristigen Beeinträchtigungen, diese werden durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen weitgehend minimiert.

Anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigungen, wie der Bau der Winkelstützen und die Betonfundamente für die Riegelsteine, haben nur eine geringe flächenhafte und räumliche Ausdehnung und führen somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Da in dem Gewässerbett unterhalb des Wehres im gegenwärtigen Zustand keine nennenswerte ökologisch bedeutsame Gewässerdynamik mehr stattfindet und im Nahbereich des Wehres auch nicht toleriert werden könnte, sind die mit dem Bauwerk verbundenen Festlegungen der Gewässersohle keine weitergehende, erhebliche Einschränkung.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Wiederherstellung der Überwindbarkeit der Wanderungsbarriere am Wehr führt aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zu einer deutlichen Verbesserung der ökologischen Funktionen der Sieber vom Wehr V bis in den weiteren Oberlauf.

Von dem Vorhaben sind unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

im Auftrage

gez.  
Schütte